

Filmvorführung

Rahmenvertrag

Zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB GmbH) für
den Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin

- im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt –

vertreten durch die Kaufmännische Geschäftsführerin Charlotte Sieben,
sowie Frau Tricia Tuttle, Intendantin der Internationalen Filmfestspiele
Berlin

und

XXX

– Auftragnehmer (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt) –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist ein Verbund aus den Berliner Festspielen mit Martin-Gropius-Bau, dem Haus der Kulturen der Welt und den Internationalen Filmfestspielen Berlin. Mit unterschiedlichen Schwerpunkten haben sich diese Geschäftsbereiche jeweils zum Ziel gesetzt, international herausragende kulturelle Veranstaltungen in Berlin auszurichten. Die KBB GmbH wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Weitere Infos unter www.kbb.eu.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die eigenverantwortliche Erbringung der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) definierten Leistungen zur Durchführung von Filmvorführungen durch den Auftragnehmer. Es wird nicht lediglich die Zurverfügungstellung von Arbeitskraft geschuldet.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener organisatorischer, personeller und fachlicher Verantwortung. Ihm obliegt es, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen organisatorischen und personellen Ressourcen rechtzeitig bereitzuhalten, einzuplanen und einzusetzen. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - die Auswahl, den Einsatz und die Disposition seines Personals,
 - die Erstellung und Anpassung der Einsatzpläne seines Personals,
 - die Steuerung, Koordination und Überwachung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter*innen,
 - die Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung sowie der von der Auftraggeberin im Rahmen des Vertrages vorgegebenen fachlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen,
 - die Sicherstellung der vertragsgemäßen und qualitätsgerechten Leistungserbringung.

Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die eingesetzten Mitarbeiter*innen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen und die dort beschriebenen Leistungen nach den von der Auftraggeberin vorgegebenen Festival-, Vorführungs-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards erbringen.

- (3) Ein Weisungsrecht der Auftraggeberin gegenüber den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen besteht nicht.

Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung fachliche, organisatorische und technische Vorgaben zur Ausführung der geschuldeten Leistungen entsprechend der Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erteilen, soweit dies zur Umsetzung der Leistungsbeschreibung, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Festivalbetriebs oder zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Spielplänen, Vorführungszeiten, Einsatzorten, Testläufen, Vorführstandards, Betriebsabläufen, Sicherheitsanforderungen sowie sonstigen organisatorischen und technischen Anforderungen des Festivals.

- (4) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen wirken bei der Leistungserbringung mit den von der Auftraggeberin vorgegebenen organisatorischen Abläufen, Spielplänen,

Betriebs- und Sicherheitskonzepten sowie den sonstigen für den Festivalbetrieb erforderlichen Prozessen zusammen. Hierdurch wird weder ein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin noch eine Eingliederung in deren Personalorganisation begründet.

Die Personalhoheit über die eingesetzten Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers verbleibt ausschließlich beim Auftragnehmer. Die eingesetzten Personen treten nach außen als Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers auf.

- (5) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die ordnungsgemäße Durchführung der Filmvorführungen, konkret das fehler- und störungsfreie Abspielen von DCPs (Digitalen Kinokopien) auf den unterschiedlichen Projektionssystemen (Barco, Christie, NEC) und Servern (Barco, Dolby/Doremi) für die jeweiligen Festivalsektionen der Internationalen Filmfestspiele bzw. den European Film Market (EFM) sowie eine Testung aller programmierter Filme bereits einen Tag vor ihrer Vorführung. Die konkrete Art und der konkrete Umfang der Leistungen ergeben sich aus der dazugehörigen Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- (6) Die Leistungen werden durch die Auftraggeberin auf der Grundlage dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) durch schriftliche Einzelaufträge individuell vereinbart und spezifiziert.
- (7) Diese Vereinbarung gilt für die während der Vertragslaufzeit anfallenden Leistungen im Rahmen der technischen Betreuung von DCP-Vorführungen, begründet jedoch keine Pflicht zur Beauftragung in einem bestimmten Umfang, da der Umfang der Veranstaltungen und die Anzahl der zu bespielenden Kinostätten deutlichen Schwankungen unterliegt und demzufolge auch der Umfang der erforderlichen Leistungen aus dieser Vereinbarung jährlich erneut zu planen und zu konzipieren bzw. anzupassen ist.
- (8) Ausgenommen von diesem Rahmenvertrag sind Leistungen, die aufgrund von besonderen Gelegenheiten, Sponsoring, durch Bindungen oder Vorgaben Dritter oder aufgrund anderweitig bestehender Verträge von Dritten (arbeitsvertraglich angestellte Vorführer*innen) erbracht werden.
- (9) Folgende Dokumente sind Vertragsbestandteil und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Einzelauftrag,
 - b) der Rahmenvertrag,
 - c) die Leistungsbeschreibung nebst Preisblatt,
 - d) die Allgemeinen, Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
 - e) die Betriebsordnung der KBB GmbH für Fremdfirmen,
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (VOL/B)

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Aus diesem Rahmenvertrag können alle in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) ausgewiesenen Dienstleistungen abgerufen werden.

- (2) Alle Leistungen werden zu den in der Leistungsbeschreibung nebst Preisblatt (Anlage 2) festgelegten Preisen und beschriebenen Bedingungen angeboten.
- (3) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer jeweils 4 Wochen vor Festivalbeginn über den voraussichtlich zu erwartenden Umfang der zu betreuenden Vorführungen, die designierten Spielstätten sowie die damit zusammenhängenden technischen Anforderungen und Gegebenheiten informieren, um ihn in die Lage zu versetzen, die zu erwartenden Anforderungen an das Personal, die Bedarfe und die Mengen, die Art der technisch erforderlichen Betreuung gemäß den in der Leistungsbeschreibung benannten Anforderungen planen und vorbereiten zu können. Ein Anspruch auf Abnahme einer Mindeststundenmenge wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Der finale Bedarf an Personal für die zusätzliche technische Betreuung von DCP-Vorführungen kann von den genannten Stundenangaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) bzw. dem zur Orientierung beigefügten Einsatzplan der 76. Edition (2026) (Anlage 1a) abweichen, da erstere nur zu vergaberechtlichen Wertungszwecken benannt wurden und Erfahrungswerte zur Kalkulation liefern sollten. Die angegebenen Zeiträume und Bedarfsmengen an Stunden für das Personal aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) beruhen auf dem Bedarf der vergangenen Jahre und sind unverbindlich. Das Auftragsvolumen kann variieren und wird den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass einzelne Spielstätten entgegen dem jeweils aktuellen Planungsstand doch nicht gebaut oder bespielt werden. Überdies dient der beigefügte Einsatzplan der 76. Edition (2026) nur zur Orientierung.
- (4) Sofern das Festival aufgrund derzeit nicht vorhersehbarer Umstände insgesamt abgesagt wird, wodurch die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung entzogen würden, ist für diesen Fall - in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Absage - die folgende gestufte Ausfallregelung vorgesehen, mit welcher die bereits bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten erstattet werden sollen.

Stufe 1 Projektplanung:

Bei Absage der Veranstaltung insgesamt ab dem 01. Januar des jeweiligen Jahres bis zum Beginn der Stufe 2 wird der bis dahin geleistete Aufwand für die Projektplanung pauschal mit 5000,- € vergütet.

Stufe 2 Vorhaltung Personal 1:

Bei Absage der Veranstaltung im Zeitraum zwischen 27 Kalendertagen – 14 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin eine Ausfallzahlung in Höhe von 30% des zu erwartenden Auftragsumfangs (auf Grundlage der von der Auftraggeberin jeweils zuvor mitgeteilten Bedarfsplanung) erstattet.

Stufe 3 Vorhaltung Personal II:

Bei Absage der Veranstaltung im Zeitraum zwischen 13 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn bis zum Beginn der Veranstaltung wird dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin eine Ausfallzahlung in Höhe von 50% des zu erwartenden Auftragsumfangs (auf Grundlage der von der AG bis zum Zeitpunkt der Absage erstellten konkreten Programmplanung) erstattet.

- (5) Die Auftraggeberin kann aus sachlichem Grund die Abberufung nachweislich

ungeeigneter Personen und dafür den Einsatz geschulter Vorführer*innen verlangen. Die Auswahl von Ersatzpersonal erfolgt durch den Auftragnehmer. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer, soweit er den Einsatz unqualifizierten Personals zu vertreten hat.

- (6) Zusätzliche Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung sind jederzeit, auch kurzfristig, und in jedem Umfang möglich, sofern der Betrieb des Auftragnehmers auf diese Leistungen ausgerichtet ist und sofern die Verfügbarkeit des Personals für die zusätzliche technische Betreuung vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
- (7) Weiterhin sollen zusätzliche technische Dienstleistungen, die nicht Teil der Leistungsbeschreibung sind, bei Bedarf durch die Auftraggeberin in Anspruch genommen werden können. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass Vertragsänderungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 132 GWB zulässig sind. Insbesondere das Volumen für derartige Dienstleistungen darf jeweils die in § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, S. 2 GWB genannten Mengenbegrenzungen nicht überschreiten. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Einzelbeauftragung mit zusätzlichen technischen Dienstleistungen besteht nicht. Insbesondere ist es der Auftraggeberin unbenommen, Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind und die am Markt nachweislich günstiger angeboten werden als die ergänzend angebotenen Leistungen des Auftragnehmers, bei Dritten zu beauftragen.
- (8) Die Leistungen sind grundsätzlich mit eigenem Personal zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Die Auftraggeberin kann die Erteilung der Zustimmung vom Nachweis der Eignung des zustimmungsbedürftigen Nachunternehmers abhängig machen. Überdies prüft die Auftraggeberin vor Erteilung der Zustimmung in jedem Fall, ob Gründe für den Ausschluss eines benannten Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe des Unterauftragnehmers wird die Auftraggeberin ihre Zustimmung verweigern. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Auftraggeberin vom Auftragnehmer verlangen, dass der betroffene Unterauftragnehmer ersetzt wird. Wird die Zustimmung erteilt, übernimmt der Auftragnehmer die Unterbeauftragung, Abwicklung und Abrechnung von Fremdleistungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und stellt sie der Auftraggeberin zu den im Preisblatt vereinbarten Kosten zur Verfügung.
- (9) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die dem Auftragnehmer mit den Vergabeunterlagen übermittelten bzw. benannten Verwaltungsvorschriften zu beachten. Neben diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Besonderen Vertragsbedingungen sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage 11) und die VOL Teil B in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie ergänzend die Vorschriften zum Werkvertrags-, Dienstvertrags- und Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit sie dem Wesen der jeweiligen Leistung entsprechen.

§ 3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin die Leistungen gemäß diesem Rahmenvertrag anzubieten. Dabei gelten die in der Leistungsbeschreibung nebst Preisblatt (Anlage 2) aufgeführten Preise, Anforderungen und Konditionen.

- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutzes.
- (3) Im Falle einer Beauftragung erbringt der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich durch eigenes Personal oder durch von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber der Auftraggeberin für die vertragsgemäße Leistungserbringung uneingeschränkt verantwortlich.

Eine Überlassung von Arbeitnehmer*innen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Auswahl, Disposition, Steuerung und Kontrolle des eingesetzten Personals sowie die Personalhoheit obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung zu überwachen sowie fachliche, technische und organisatorische Vorgaben zur Umsetzung der Leistungsbeschreibung zu erteilen.

- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das eingesetzte Personal die Voraussetzungen für die Erteilung eines Berlinale-Dienstleister-Ausweises erfüllt (vgl. näher Ziff. 2.4 Leistungsbeschreibung). Personal, das keine Freigabe erhält, ist unverzüglich zu ersetzen.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche eingesetzten Vorführer*innen die in der Leistungsbeschreibung genannten Mindestqualifikationen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllen.
- (6) Der Auftragnehmer erstellt im Fall der Einzelbeauftragung fortlaufend Leistungsnachweise über die erbrachten Leistungen und bewahrt diese für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Die Leistungsnachweise sind der jeweiligen Rechnung beizufügen und auf Verlangen der Auftraggeberin in weitergehender Form mit Angaben zu den Namen des eingesetzten Personals, den Einsatzorten, Datum, Uhrzeiten etc. vorzulegen.
- (7) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin die Erreichbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners zu und stellt sie durch die namentliche Benennung einer Person sowie ihres/ihrer Stellvertreter*in sicher gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- (8) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringen bzw. die Auftraggeberin die Leistungen aus den genannten Gründen nicht abnehmen kann, gilt § 323 BGB für den Einzelauftrag. Zu den Fällen höherer Gewalt gehören auch behördliche Anordnungen, die einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter Mitteilung in Textform die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu erbringen, sofern die Leistung nicht aufgrund ihres absoluten Fixcharakters hinfällig geworden ist. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt erhält der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung für die bis zum Eintritt des Ereignisses nachweislich und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer infolge der Nichterbringung erspart bleiben, sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Vorhalte-, Bereitschafts-, Stornierungs- oder Ausfallkosten für Personal, Subunternehmer, technische Ausstattung oder sonstige Betriebsmittel werden von der Auftraggeberin nur erstattet, soweit dies im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Kosten für bereits disponiertes oder gebuchtes Personal trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Eine Erstattung durch die Auftraggeberin erfolgt nur, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die Kosten zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits unabwendbar entstanden waren und trotz zumutbarer Bemühungen nicht mehr vermieden oder reduziert werden konnten. In diesem Fall beschränkt sich die Erstattung auf die nachgewiesenen und erforderlichen Kosten; ein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht nicht.

- (9) Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz entgangenen Gewinns aufgrund der höheren Gewalt, sind ausgeschlossen.

§ 4 Einzelbeauftragung

- (1) Jeder Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt als Einzelauftrag. Die Auftraggeberin definiert ihren konkreten Bedarf und fordert diesen beim Auftragnehmer an. Die in der Leistungsbeschreibung nebst Preisblatt (Anlage 2) vereinbarten Stundenpreise sind für die Einzelaufträge verbindlich. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung auf Grundlage und unter Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen.

- (2) Für den Abschluss von Einzelverträgen gilt das nachfolgend beschriebene Procedere:

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem ersten Einsatz bzw. Veranstaltungsbeginn, auf der Grundlage ihrer Programmplanung eine erste Bedarfsschätzung zur Verfügung, welche in Bezug auf den Ort, die Zeit, den Umfang und die Art der Leistung so weit spezifiziert ist, dass sich daraus für den Auftragnehmer der voraussichtliche Bedarf an Personentagen erkennen lässt. Bei dieser Schätzung wird eine tägliche Einsatzzeit von 10 Stunden pro Person und Kinosaal als Grundlage angenommen. Soweit aufgrund langer Betriebszeiten eine durchgehende personelle Besetzung erforderlich erscheint, weist die Auftraggeberin hierauf hin. In den vergangenen Editionen betrug die Einsatzdauer in einigen Kinosälen pro Tag insgesamt ca. 16 Stunden und erforderte somit einen Schichtdienst. Die konkrete Personal-, Einsatz- und Schichtplanung obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Dieser stellt in eigener organisatorischer Verantwortung sicher, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen während der von der Auftraggeberin mitgeteilten Betriebszeiten vollständig erbracht werden.

Der Auftragnehmer erstellt zügig nach Erhalt der Bedarfsschätzung ein schriftliches Angebot, das sämtliche Leistungen umfasst, die zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes erforderlich sind und die terminlichen Vorgaben der Auftraggeberin berücksichtigt. Das Angebot dient dabei ausschließlich der Konkretisierung des Leistungsumfangs. Eine Änderung der vereinbarten Preise ist ausgeschlossen.

Die Auftraggeberin bestätigt die Annahme des Angebotes durch eine Beauftragung in Textform.

§ 5 Leistungsumfang, Change-Order Procedure für Einzelverträge

(1) Die Auftraggeberin ist ab dem Zeitpunkt der Beauftragung in dem Maße, in dem sich ihre Programmplanung konkretisiert, jederzeit berechtigt, den Leistungsumfang des Einzelvertrages durch Mitteilung in Textform zu verringern. Eine Vergrößerung des Leistungsumfanges ist jederzeit zulässig, soweit der Betrieb des Auftragnehmers auf die zusätzlichen Leistungen ausgerichtet ist und der Auftragnehmer die Verfügbarkeit des hierfür erforderlichen Personals bestätigt. Maßgeblich für den Umfang der Leistungserbringung ist die letztendliche Programmierung an den Einsatzorten (Spielstätten) der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer über alle wesentlichen Veränderungen an der Programmierung und am voraussichtlichen Auftragsumfang unverzüglich informieren.

(2) Ergeben sich aufgrund einer von der Auftraggeberin angeordneten Änderung des Leistungsumfanges Leistungen, die vom ursprünglichen Leistungsumfang des Einzelvertrages nicht umfasst sind und deren Erbringung zusätzliche Personalstunden erfordert, hat der Auftragnehmer dies vor Ausführung der Leistungen in Textform anzuzeigen.

Die zusätzlichen Leistungen dürfen erst nach Freigabe durch die Auftraggeberin ausgeführt werden. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Stundenpreise.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für von der Auftraggeberin in Textform freigegebene zusätzliche Leistungen. Fehlkalkulationen oder organisationsbedingte Mehraufwände des Auftragnehmers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Erbringung seiner Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß den im Preisblatt (Anlage 4 – Leistungsbeschreibung, Ziff. 3 Preisblatt) und in der Leistungsbeschreibung (Anlage 4) aufgeführten Preisen, Anforderungen und Konditionen.
- (2) Kosten, auch Spesen und Auslagen, sind nur gegen Nachweis und nur dann zu erstatten, sofern sie im Voraus in Textform vereinbart wurden.
- (3) Reise- und Unterbringungskosten werden nicht erstattet.
- (4) Sämtliche Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Preisanpassung Personalkosten

- (1) Die im Preisblatt (Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung – Anlage 2) vereinbarten Stundenverrechnungssätze für Personal gelten für die ersten drei Jahre ab Vertragsbeginn unverändert.
- (2) Nach Ablauf von drei Jahren kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze verlangen, soweit sich die dem Auftragnehmer entstehenden Personalkosten aufgrund von

- a) tarifvertraglichen Entgeltanpassungen,
- b) gesetzlichen Änderungen des Mindestlohns,
- c) Änderungen gesetzlicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung oder
- d) sonstigen zwingenden gesetzlichen Personalnebenkosten

nachweislich verändert haben.

(3) Die Anpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die vorgenannten Kostenbestandteile auf die kalkulierten Personalkosten des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes auswirken. Eine Anpassung sonstiger Kostenbestandteile, insbesondere Gemeinkosten, Gewinnaufschläge, Sachkosten oder Energiekosten, findet nicht statt.

(4) Der Auftragnehmer hat ein Anpassungsverlangen in Textform einzureichen und durch geeignete Unterlagen nachvollziehbar nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere die der ursprünglichen Kalkulation zugrunde gelegten Personalkosten sowie die geänderten Personalkosten offenzulegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, ergänzende Nachweise anzufordern.

(5) Erhöhen sich die maßgeblichen Personalkosten, erhöht sich der Stundenverrechnungssatz entsprechend. Verringern sich die maßgeblichen Personalkosten, reduziert sich der Stundenverrechnungssatz entsprechend. Die Preisanpassung wirkt in beide Richtungen.

(6) Die Anpassung wird frühestens zum ersten Tag des auf das schriftliche Anpassungsverlangen folgenden Monats wirksam.

(7) Eine weitere Anpassung nach erfolgter erster Anpassung ist erst nach weiteren 3 Jahren ab der ersten Anpassung zulässig.

(8) Die Anpassung eines Stundenverrechnungssatzes ist auf insgesamt maximal 10 % des ursprünglich angebotenen Stundenverrechnungssatzes pro Anpassungsverlangen – und damit maximal 10% auf 3 Jahre – begrenzt. Darüber hinausgehende Kostensteigerungen trägt der Auftragnehmer.

§ 8 Rechnungsstellung

- (1) Bei der Rechnungsstellung ist der Leistungsnachweis insbesondere hinsichtlich Art, Personaleinsatz, Umfang und Zeitpunkt der Einzelleistungen aufzuschlüsseln.
- (2) Der Auftragnehmer wird auf allen Rechnungen und im sonstigen kaufmännischen Schriftverkehr die Auftragsnummer der Auftraggeberin angeben.
- (3) Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sowie insbesondere mit allen rechnungsrelevanten Anlagen versehen sein.
- (4) Die KBB ist verpflichtet, elektronische Rechnungen (ab 1.000 € netto) ab dem 27.11.2020 über ein Verwaltungsportal des Bundes zu empfangen. Für die Übermittlung steht Ihnen die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) zur Verfügung, d.h. diese E-Rechnungen können nur noch über diese Plattform übermittelt werden. Die elektronische Rechnungsstellung (im Format Standard XRechnung) ist, bis auf die Ausnahmen in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung (E-RechV) z.B. im Falle von Direktaufträgen bis 1.000 € ohne USt, für alle Rechnungssteller verpflichtend, d.h.es

dürfen keine Papierrechnungen und auch keine PDF-Rechnungen mehr verwendet bzw. gesendet werden. Alle elektronischen Rechnungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch unter Angabe der Leitweg-ID der KBB über die Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) eingereicht werden.

Die hierbei zwingend zu verwendende Leitweg-ID der KBB lautet: 992-80111-11 Zugang und Registrierung auf Rechnungseingangsplattform finden Sie unter folgender Internetadresse: <https://xrechnung-bdr.de/edi/account/login?r=L2VkaS8%3D>.

Nähere Informationen zur Nutzung des Übertragungskanal sowie zur Registrierung finden Sie unter: <https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/>.

- (5) Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Zahlungsanweisung des vereinbarten Betrages zugunsten des vom AN benannten Kontos ein. Eine Verpflichtung zum Abgleich des Namens des Kontoinhabers mit der auf einer Rechnung benannten Kontonummer besteht nicht. Für Kosten der Rechtsverfolgung sowie den Verlust der Vergütung im Falle einer Fehlüberweisung aufgrund einer fehlerhaften Angabe der/des AN haftet diese/r selbst.

§ 9 Laufzeit

- (1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027. Die Leistungen werden in der Regel im Februar im Rahmen der Berlinale erbracht. Die Auftraggeberin ist zum Abruf der Leistungen aus diesem Rahmenvertrag nur verpflichtet, wenn und soweit die Leistungen von den IFB benötigt werden.
- (2) Der Vertrag endet am 31.12.2027. Der Vertrag umfasst das einseitige und unbedingte Recht der Auftraggeberin, den Vertrag bis zu sechsmal für jeweils ein Jahr zu verlängern (Optionsrecht). Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer durch einseitige schriftliche Erklärung innerhalb des jeweils laufenden Vertragszeitraums, spätestens bis zum 15.11. mit, ob sie von ihrem Optionsrecht Gebrauch macht, die Leistungen zu den angebotenen Bedingungen auch für das jeweils folgende Kalenderjahr i.S.v. § 315 BGB zu bestimmen und zu beauftragen. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Auftraggeberin nicht dazu verpflichtet ist, den Vertrag in den Jahren 2028, 2029, 2030, 2031, 2032 und 2033 durch die Optionsausübung zu verlängern.
- (3) Der Rahmenvertrag endet nach der unter Absatz 1 genannten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens aber zum 31.12.2033.
- (4) Die Optionsausübung und jede Änderung oder Kündigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen.

§ 10 Ersatzpersonengestellung/Service-Level

- (1) Der Auftragnehmer hat jederzeit sicherzustellen, dass die beauftragten Leistungen vollständig, ordnungsgemäß und mit ausreichend qualifiziertem Personal erbracht werden.
- (2) Wird dem Auftragnehmer bekannt, dass eingesetztes Personal einen vorgesehenen Einsatz nicht oder nicht vollständig wahrnehmen kann, hat er die Auftraggeberin unverzüglich hierüber zu informieren und unverzüglich und auf eigene Kosten durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Ersatzperson zu ersetzen

- (3) Die eingesetzten Personen müssen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen.
- (4) Die Auftraggeberin kann den Einsatz von Personen ablehnen, die die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vereinbarten Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.
- (5) Kann der Auftragnehmer trotz entsprechender Verpflichtung keine geeignete Ersatzperson bereitstellen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer, soweit er den Ausfall zu vertreten hat.
- (6) Weitergehende vertragliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen, bleiben unberührt.

§ 11 Haftungsregelung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Filmvorführung infolge einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise ausfällt, abgebrochen werden muss oder erheblich gestört wird.
- (2) Eine erhebliche Vorführungsstörung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Film nicht oder nicht rechtzeitig gestartet wird,
 - b) ein Film aufgrund fehlerhafter Bedienung oder mangelnder Vorbereitung unterbrochen wird,
 - c) die Vorführung wegen einer vom Auftragnehmer bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fehlfunktion, Fehlkonfiguration oder unsachgemäßen Bedienung des Projektions- oder Serversystems nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann,
 - d) vorgeschriebene DCP- oder KDM-Tests trotz rechtzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Daten schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- (3) Der Auftragnehmer hat die zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und die Auftraggeberin hierüber zu informieren.
- (4) Muss eine Vorführung aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands wiederholt werden oder sind sonstige technische Ersatzmaßnahmen erforderlich, hat der Auftragnehmer die unmittelbar durch die Leistungsstörung verursachten erforderlichen und nachgewiesenen Mehrkosten einschließlich zusätzlicher Personal- und Sachaufwendungen der Auftraggeberin zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere Kosten der Wiederholungsvorführung einschließlich Saalmiete, Personal-, Technik-, Organisations- und Kommunikationskosten.
- (5) Die Auftraggeberin ist bei Gefahr im Verzug oder bei zeitkritischen Vorführungen berechtigt, erforderliche Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen, soweit er die Leistungsstörung zu vertreten hat. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer zuvor eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, wenn hierdurch die Durchführung der Vorführung gefährdet würde.
- (6) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Mehrkosten nach diesem Paragraphen

ist begrenzt auf die Höhe der Haftungssumme in Anlage 11 (Eigenerklärung Eignung).

- (7) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 12 Außerordentliche Kündigung wegen Leistungsstörungen

- (1) Das Recht der Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung kann sich auf den Rahmenvertrag insgesamt oder auf einzelne Einzelaufträge beziehen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungspflichten schuldhaft erheblich verletzt und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung eines Einzelauftrags oder die berechtigten Interessen der Auftraggeberin gefährdet.
- (3) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 13 Leistungsstörungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sach-, fach- und fristgerechten Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik und Organisation. Er hat bei der Leistungserbringung die berechtigten Anforderungen und betrieblichen Bedürfnisse der Auftraggeberin sowie die besonderen Anforderungen eines störungsfreien Vorführungs- und Veranstaltungsbetriebs zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die Auftraggeberin fest, dass die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird oder ein sonstiger Leistungsmangel vorliegt, hat sie den Auftragnehmer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat festgestellte Leistungsstörungen unverzüglich zu beheben oder, soweit dies aufgrund des zeitgebundenen Charakters der Leistung nicht möglich ist, geeignete Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder ist eine Mangelbeseitigung aufgrund des zeitkritischen Charakters der Leistung nicht möglich bzw. ist aufgrund des laufenden Vorführungs- oder Veranstaltungsbetriebs sofortiges Handeln erforderlich, ist die Auftraggeberin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen (Ersatzvornahme). Die hierdurch entstehenden erforderlichen Mehrkosten trägt der Auftragnehmer, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Die Rechte der Auftraggeberin gemäß §§ 11 und 12 bleiben unberührt.
- (4) Ist eine vertragsgerechte Leistungserbringung ganz oder teilweise ausgeblieben oder ist eine Mangelbeseitigung unmöglich, fehlgeschlagen oder unzumutbar, kann die Auftraggeberin die Vergütung angemessen mindern.
- (5) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Insbesondere bleiben die Rechte gemäß §§ 11 und 12 sowie weitergehende Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.

§ 14 Datenschutz, Geheimhaltung, Vertraulichkeit

- (1) Werden personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Auftraggeberin kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen zuvor in Abs. 1 und 2 benannten Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder der Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (4) Die Parteien sind an die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung vom xx.xx.xxxx gebunden.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- (6) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Personen Zugang zu Filminhalten, DCP-Dateien, KDM-Schlüsseln, Vorführkopien, Screenern oder sonstigen vor Veröffentlichung geschützten Werken streng vertraulich behandeln. Eine Vervielfältigung, Aufzeichnung, Weitergabe oder sonstige Nutzung außerhalb der Vertragserfüllung ist untersagt. Der Auftragnehmer verpflichtet alle eingesetzten Personen vor Einsatzbeginn schriftlich auf diese Verpflichtungen. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtungen dieses Absatzes gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort. Verstößt der Auftragnehmer oder eine von ihm eingesetzte Person schuldhaft gegen die vorstehenden Verpflichtungen, haftet der Auftragnehmer für die hierdurch verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Mitwirkungspflichten, Zusammenarbeit

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistung erforderlichen wesentlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen Regelungen nicht erzielbar sein, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den

Auftragnehmer

Kaufmännische Geschäftsführerin

Intendant/in